

Abschrift

Landgericht Berlin

Verf.	Erst	100	Mitl.
HA	REINGEBUNG		Recht
SB	14. AUG. 2009		Erst
Rück	100 - Rechtsprechung		Erst
z.B.			Erst

Landgericht Berlin, ZK 27, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei

10689 Berlin, Tegeler Weg 17-21  
 Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)  
 Apparaturnummer: siehe (22)  
 Telefax: (030) 90188-518  
 www.berlin.de/lg  
 Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
 Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
 IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
 Zusatz bei Verwendungszweck: LG 27 S 7/09  
 Fahrverbindungen:  
 U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernhelde (U7)  
 S-Bhf. Jungfernhelde (Ringbahn)  
 Bus X9, X21, M21, 109, 128  
 (Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
 Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr  
 mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr  
 donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und  
 15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:  
 barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der  
 Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis  
 zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 12.08.2009

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	Tel.	Fax	Datum
27 S					11.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Sache

G. J. T. GmbH

beabsichtigt die Kammer, die Berufung einstimmig durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da sie davon überzeugt ist, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Dem Kläger steht - unabhängig von der Frage, ob er die Beklagte bereits mit Schreiben vom 12. März 2008 ordnungsgemäß abmahnte - der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch allein schon deshalb nicht zu, weil - wie das Amtsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat - die Beklagte die im Schreiben vom 12. März 2009 durch den Kläger angegriffenen Behauptungen unverzüglich (bis spätestens zum 19. März 2008) aus dem von ihr damals betriebenen Diskussionsforum entfernt hat. Die Beklagte konnte aber nur auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Prüfpflichten verletzt hat. Insoweit geht die Beklagte zu Recht davon aus, dass die Anbieter von Internet-Foren grundsätzlich keine Vorab-Prüfungspflicht für von Dritten eingestellte, möglicherweise rechtswidrige Beiträge trifft, sondern diese erst mit Kenntnisnahme hiervon einsetzt (vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2007 - VI ZR 101/06). Dieser Pflicht zur Prüfung und Entfernung ist die Beklagte vorliegend nachgekommen.

Soweit der Kläger pauschal behauptet, die Beklagte bereits zuvor mit etlichen E-Mails aufgefordert zu haben, die diffamierenden Beiträge entfernen zu lassen, ist er in keiner Weise dem Vorbringen der Beklagten entgegengetreten, wonach nicht er, sondern die G. J. T. GmbH entsprechende Versuche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen unternommen hat. Mit den streitgegenständlichen Beiträgen hatte das nichts zu tun. Soweit der Kläger weiter behauptet, die streitgegenständlichen Äußerungen seien noch am 19. März 2008 im Netz abrufbar gewesen, steht das im Widerspruch zu dem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 19. März 2008 (Anlage K 5), wonach diese Äußerungen aufgrund deren Intervention inzwischen gelöscht wurden. Da „weiterhin übelste Verleumdungen und Beleidigungen verschiedenster Natur gegen Herrn G. J. T. persönlich sowie gegen die G. J. T. GmbH ausgestoßen“ würden, sei das Diskussionsforum zum Thema G. J. T. bzw. in T. G. J. T. GmbH zu

löschen. Diese Aufforderung hat aber wiederum nichts mit den allein streitgegenständlichen Äußerungen zu tun. Kostenerstattungsansprüche kann der Kläger darauf nicht stützen, da weder dargetan noch ersichtlich ist, inwieweit dem Kläger überhaupt ein Unterlassungsanspruch zugestanden haben könnte.

Schließlich hat das Amtsgericht zu Recht ausgeführt, dass der Kläger vorliegend Kosten geltend macht, die durch die Inanspruchnahme des Herrn P. persönlich entstanden sind. Die vorformulierte Unterlassungserklärung ergibt eindeutig, dass sich Herr P. selbst zur Unterlassung verpflichten sollte, nicht etwa die Beklagte. Die Kosten für ein Vorgehen gegen Herrn P. hat die Beklagte schon gar nicht zu tragen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen, ob die Berufung zurückgenommen wird.

Hochachtungsvoll

Mauck

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Justizangestellte